

Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Film

Abschluss: Master of Arts

**der Hochschule für bildende Künste Hamburg
in Kooperation mit der
Hamburg Media School**

vom 20.04.2023

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 20.04.2023 die folgende vom Hochschulsenat am 20.04.2023 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Neufassung der „Prüfungsordnung für den Master- Studiengang Film“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Abschluss/Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Aufnahmeausschuss
- § 6 Aufnahmeprüfung
- § 7 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen
- § 10 Zweck der Prüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Nachteilsausgleich für beeinträchtigte und chronisch kranke Studierende
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruch

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 17 Modulprüfungen/Modulteilprüfungen
- § 18 Masterprüfung
- § 19 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 20 Abschlussprojekt
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Gesamtnote
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Master-Zeugnis
- § 25 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Immatrikulation und Semesterbeitrag
- § 29 Beurlaubung
- § 30 Exmatrikulation
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen

- 1) Studienverlaufsplan

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Der konsekutive Master-Studiengang Film ist ein Kooperationsstudiengang, den die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) mit der Hamburg Media School (HMS) durchführt. Der Studiengang verfügt über ein besonderes künstlerisches Profil und qualifiziert die Studierenden der Bereiche Regie, Drehbuch, Produktion und Kamera dazu, Filmprojekte konzeptionell zu planen, organisatorisch umzusetzen und Strategien in den Wirkungsfeldern der Filmrealisation zu entwickeln. Die Absolvent*innen des Studiengangs sind filmisch umfassend gebildete, kreative, marktversierte Filmschaffende, die im Spannungsfeld zwischen Kunst und Kommerz autonom und zielgruppenorientiert agieren können. Die intensive Vertiefung und Weiterentwicklung der einschlägigen filmischen Arbeitstechniken sowie der Format- und Stilsicherheit, die sichere Anwendung filmischer Dramaturgie, umfassende Kenntnisse in der handwerklichen Methodik sowie die Ausbildung und Förderung filmischer Kreativität sind zentrale Lernziele des Studiengangs. Ebenso werden die Kooperationsbereitschaft, Anpassungsfähigkeit und Offenheit für neue Techniken und Strategien gefördert.

(2) Durch konsequente Verknüpfung von Theorie und Praxis erwerben die Studierenden ein breites Fundament an Fach- und Sachkompetenz für das angestrebte Berufsfeld des Filmschaffenden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Studierenden der Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Kamera befähigt, im Umfeld der Film-, Fernseh- und Audiovisionsproduktion filmische Konzepte und Projekte selbstständig oder im Auftrag für den professionellen TV-, Plattform-/Internet- und Kinomarkt zu konzeptionieren, zu vernetzen und zu implementieren. Im Regelfall arbeiten die Absolvent*innen ihrem Bereich entsprechend als Autor*in, Regisseur*in, Producer*in oder Kamerafrau bzw. Kameramann.

§ 2 Abschluss/Akademischer Grad

Die Hochschule für bildende Künste (HFBK) verleiht nach der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Film an der Hamburg Media School (HMS) und einer bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Filmstudium wird zweijährlich zugelassen.

(2) Zum Studium des Master-Studiengangs „Film“ an der HMS ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten besitzt. Im Einzelfall kann ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten ausreichen, wenn entsprechende Qualifikationen, zum Beispiel durch berufspraktische Tätigkeiten im Umfeld kultureller und künstlerischer Institutionen, Praktika oder Vorstudienleistungen nachgewiesen werden können. Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag gemäß § 4 beizulegen und werden bei Vorliegen durch den Aufnahmeausschuss bzw. im Fall der herausragenden künstlerischen Leistung durch den Aufnahmeausschuss nach § 6 Abs. 1 und 2 geprüft und mit bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt.

(3) Abweichend davon kann zum Master-Studiengang Film zugelassen werden, wer

- 1) über eine besondere künstlerische Eignung in Form einer eigenständigen künstlerischen Position verfügt und
- 2) eine fachliche Tätigkeit nachweisen kann, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang Film aufweist und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Master-Studiengang Film förderlich sind.

Die entsprechende Qualifikation wird wie folgt festgestellt und überprüft:

- im Bereich Drehbuch durch Nachweis und Prüfung der mehrjährigen, schriftstellerischen, publizistischen oder kreativ-gestalterischen Tätigkeit der Bewerber*innen, die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen
- im Bereich Regie durch die Einreichung von Filmwerken dokumentarischer, fiktiver oder experimenteller Art, die durch die Bewerber*in in eigener Regieverantwortung realisiert wurde und die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen
- im Bereich Produktion durch Nachweis und Prüfung der mehrjährigen Tätigkeit der Bewerber*innen im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion (z. B. als Aufnahmeleiter*in oder Produktionsleiter*in), die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen
- im Bereich Kamera durch Nachweis und Prüfung der mehrjährigen Tätigkeit der Bewerber*innen im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion (z. B. als Kameraassistent*in oder Szenenbildner*in), die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen

Bei der Prüfung der besonderen Eignung, der fachlichen Qualifikation sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen, § 6 gilt entsprechend.

(4) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Für jeden der vier Bereiche (Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion) wird nur eine begrenzte Zahl von Studienplätzen vergeben.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Aufnahmeausschuss gemäß § 5. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss der HFBK gemäß § 66 HmbHG.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist zusammen mit der Bewerbungsmappe bzw. den Arbeitsproben an den Aufnahmeausschuss zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind in Kopien beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) beglaubigtes Schulabschlusszeugnis,
- c) beglaubigtes Hochschulabschlusszeugnis,
- d) wenn c) nicht vorliegt, der Nachweis einer fachlichen Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1,
- e) gegebenenfalls beglaubigter Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, einschließlich der Tätigkeitsnachweise.

(2) Die formalen Anforderungen an die Bewerbungsmappe bzw. die Arbeitsproben werden mindestens zwei Monate vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage der HMS veröffentlicht.

(3) Bewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dazu ist die Vorlage eines erfolgreichen C1-Testes des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) vorzulegen.

§ 5 Aufnahmeausschuss

- (1) Für die Aufnahmeprüfung nach § 6 wird für jeden Bereich (Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion) ein Aufnahmeausschuss gebildet. Den Aufnahmeausschüssen gehört die Studiengangsleitung und eine weitere Professor*in der HFBK, die Bereichsleitung des jeweiligen Bereichs (Drehbuch, Produktion, Regie, Kamera) sowie eine Vertreter*in einer der drei anderen Bereiche mit Stimmrecht an. Die Studiengangsleitung führt in der Regel den Vorsitz.
- (2) Die Aufnahmeausschüsse können die Studiengangskoordinator*in und weitere sachverständige Vertreter*innen hinzuziehen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Aufnahmeausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die jeweiligen Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, im Fall von Stimmgleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Mitglieds entscheidend.
- (4) Die Aufnahmeausschüsse werden vom Präsidenten der HFBK Hamburg auf Vorschlag der Studiengangsleitung für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Die Arbeit der Ausschüsse ist beendet, wenn der neu aufgenommene Jahrgang sein Studium begonnen hat.
- (5) Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses tagen nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerber*innen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern die Mitglieder nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Aufnahmeprüfung

- (1) Durch den Aufnahmeausschuss soll in der Aufnahmeprüfung festgestellt werden, ob eine künstlerische Eignung der Bewerber*innen in Form einer eigenständigen künstlerischen Position vorliegt und in welcher Reihenfolge die verfügbaren Studienplätze vergeben werden. Die Aufnahmeprüfung ist deshalb zweistufig.
- (2) In der ersten Stufe entscheiden die jeweiligen Aufnahmeausschüsse in Bezug auf alle eingesandten und vollständigen Aufnahmeanträge, ob eine künstlerische Eignung der Bewerber*innen in Form einer eigenständigen künstlerischen Position vorliegt. Die Kandidat*innen, deren Aufnahmeanträge positiv bewertet wurden, werden zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung eingeladen.

(3) Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktisch-künstlerischen Prüfung und einem reflektierenden Gespräch mit dem Aufnahmeausschuss. Die Aufgaben der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung sind geeignet, Analysefähigkeit und Verständnis für dramaturgische Zusammenhänge und Strukturen, Beobachtungsgabe, Kommunikations- und Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Selbstreflexion erkennen zu lassen. Nähere Informationen zum Inhalt der praktisch-künstlerischen Prüfung werden den Kandidat*innen zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

(4) Bewerber*innen, die die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung bestanden haben, werden durch die jeweiligen Aufnahmeausschüsse in eine Rangfolge gebracht.

(5) Erfolgreiche Bewerber*innen erhalten ein Studienplatzangebot für den Masterstudiengang Film an der HMS und werden an der HFBK eingeschrieben.

(6) Sollte eine Bewerber*in den angebotenen Studienplatz nicht annehmen können, werden in der Regel die nachfolgenden Rangplätze in ihrer Reihenfolge als Nachrücker*innen aufgenommen. Der Aufnahmeausschuss kann nach einer neuen Kandidat*in suchen, wenn im Rahmen der Rangplatzierungen gemäß § 6 Absatz 4 keine geeigneten Kandidat*innen mehr zur Verfügung stehen.

§ 7 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Studiengang umfasst einen Kanon von zentralen interdisziplinären Pflichtmodulen für alle Studierenden. Die weiteren Studieninhalte richten sich nach dem jeweiligen Bereich der Studierenden. Bereiche sind „Drehbuch“, „Regie“, „Kamera“ und „Produktion“. Hierbei handelt es sich um Vertiefungsbereiche, die von den Studierenden schon während des Auswahlverfahrens entsprechend der eingegangenen Bewerbungsunterlagen gewählt werden. Die Studierenden spezialisieren sich in einem der vorgenannten Bereiche, erwerben aber durch die integrative Struktur des Lehrangebotes sowohl gemeinsame Grundlagenkenntnisse als auch Kenntnisse in den jeweils anderen drei Bereichen.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; die Inhalte, Ziele und Prüfungsformen sind im „ECTS-Course-Catalogue“ gesondert geregelt.

(4) Module sind in sich geschlossene, thematisch und zeitlich zusammengefasste Stoffgebiete, die mit einer Prüfung (Modulprüfung oder mehreren Teilmodulprüfungen) abgeschlossen werden. Die Module werden gemäß den Rahmenvorgaben mit Leistungspunkten nach dem ECTS-Modell versehen. Dabei entspricht 1 ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung (Kontaktzeiten, Selbststudium oder Prüfungsaufwand) von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 120 ECTS-Punkte. Der Erwerb der vollen Leistungspunktzahl ist an das Bestehen der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen gebunden.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

Die Veranstaltungsformen in den angebotenen Modulen können Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projekte und Kolloquien sein.

- Seminare vertiefen spezifische Themen; sie fordern und fördern ein selbständiges kreatives oder wissenschaftliches Arbeiten in enger Abstimmung mit den Lehrenden.
- Übungen zeichnen sich durch hohe Praxisanteile aus; die Lehrenden begleiten ergebnisorientiert die Studierenden in der Bewältigung praktischer Aufgaben und bewerten den Lernprozess.
- Praktika vertiefen die zuvor erworbenen Kenntnisse der Studierenden in praktischer Anwendung bzw. ermöglichen neue Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Mitarbeit in einem Medienunternehmen (Bereich Produktion) oder in einem Rechercheumfeld eigener Wahl (Bereich Drehbuch).
- Exkursionen erweitern die Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden durch die Kontaktaufnahme und Auseinandersetzung mit Teilnehmenden der Film- und Fernsehbranche im In- und Ausland; sie dienen vor allem einer Erweiterung des eigenen Horizonts und der Inspiration eigener Vorhaben.
- Projekte widmen sich definierten Aufgaben in praktischer Absicht, die von Studierenden eines Bereichs oder mehrerer Bereiche in Absprache mit den beteiligten Bereichsleitungen bzw. der Studiengangsleitung realisiert werden.
- Kolloquien sind (freie) Gesprächsforen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Fragestellungen und Themen.

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden.
- (3) Über die Anerkennung nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die vermittelten Inhalte und methodischen Instrumente beherrschen und in der Lage sind, mit diesen fachlichen Kenntnissen selbstständig und systematisch auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage zu arbeiten.
- (2) Durch die Abschlussprüfung, bestehend aus Abschlussprojekt, und mündlicher Abschlussprüfung, die gemäß § 19 Absatz 1 im vierten Semester zu absolvieren ist, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine konkrete Aufgabenstellung aus ihrem gewählten Bereich selbstständig unter Anwendung praktischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft Entscheidungen in allen weiteren mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen, einschließlich der Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen.
- Der Prüfungsausschuss definiert ferner die prüfungsrelevanten Anforderungen und Zielsetzungen des Abschlussprojekts gem. § 20 (2) unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistung zum Abschlussprojekt gem. § 20 (1).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied mit der Maßgabe übertragen, dass dem Ausschuss über die Wahrnehmung dieser Aufgaben regelmäßig berichtet wird. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
- die Professor*in der HFBK, die die Studiengangsleitung inne hat,
 - zwei weiteren Professor*innen der HFBK,
 - einem Mitglied der Gruppe des akademischen Personals oder des technischen Verwaltungspersonals, das in dem Studiengang tätig ist,
 - einer Student*in des Studiengangs Film.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der HFBK einberufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds zwei Jahre. Das vorsitzende Mitglied muss aus der Gruppe der Professor*innen stammen. Die Wiederbesetzung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolger*in für die restliche Amtszeit einberufen. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied, das gemäß § 11 Absatz 2 mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden kann, und aus der Gruppe der Professor*innen kommen muss. Aus der Gruppe der Professor*innen wird außerdem eine Stellvertretung bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidat*innen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Student*in unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen für die einzelnen Prüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfer*in ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortliche Lehrperson. Als Prüfer*in bestellt werden kann nur diejenige Person, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Als Beisitzer*in kann bestellt werden, wer im Studiengang Film lehrt und nachweislich mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann als Beisitzer*in bestellt werden, wer nicht im Filmstudiengang lehrt, aber nachweislich mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13 Nachteilsausgleich für beeinträchtigte oder chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Student*in glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Beauftragte* für Beeinträchtigungen gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG der HFBK zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit bzw. einer Beeinträchtigung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidat*in ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine prüfungsrelevante Aufgabe – nachweislich selbst verschuldet – nicht fristgerecht zu Ende führt.

(2) Die für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von der Kandidat*in umfassend und vollständig glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehenden körperlichen bzw. psychischen Einschränkungen, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins, sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, werden vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Vorschriften zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidat*in zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG).

(4) Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Student*in umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen; bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidat*in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vom Vorliegen eines schwerwiegenden Falls der Täuschung ist insbesondere im Fall von Plagiaten auszugehen.

(2) Unternimmt eine Kandidat*in während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird die Kandidat*in von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen.

Die jeweilige Aufsicht fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorgelegt wird, an. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet die zuständige Prüfer*in.

(3) Eine Kandidat*in, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfer*in oder von der Aufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Kandidat*in eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 16 Widerspruch

Die Kandidat*in kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung stattgefunden hat, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so hat er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Hochschule für bildende Künste weiterzuleiten. Der Widerspruchsausschuss erlässt einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt II: Prüfungen

§ 17 Modulprüfungen/Modulteilprüfungen

(1) Für die Teilnahme an Modulprüfungen wird eine regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ärztliches Attest, das der Studiengangsleitung vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Sollte eine Student*in die Präsenzpflicht nicht erfüllen, kann der Prüfungsausschuss, wenn entsprechende Anträge der Student*in schriftlich eingereicht worden sind, über Ausnahmen von dieser Regelung entscheiden.

(2) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

- Aktive Teilnahme (Nachweis durch Testat und Anwesenheitsliste): intensive Beteiligung an den Einzel-, Gruppen- und Projektaufgaben, die durch die Dozent*innen des jeweiligen Moduls / der jeweiligen Lehrveranstaltung definiert, betreut und kommentiert werden. Als Nachweis dient neben dem Eintrag des Studierenden in die Anwesenheitsliste ein individuelles Testat, in dem die Dozent*in die Lehrinhalte sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bestätigt.
- Klausur: unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, bei der nur vorab zugelassene Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

- Schriftliche Hausarbeit: wissenschaftliche Abhandlung zu einem aus dem Seminar heraus gestellten Thema. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen. Der Hausarbeit ist ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht wurde.
- Referat: mündlicher Vortrag über ein vorgegebenes Thema aus dem Inhalt des Moduls. Ein Referat kann ein Einzel- oder Gruppenvortrag sein, bei dem, für die Bewertung, die Leistung jedes Einzelnen klar zu erkennen sein muss.
- Film: Filme werden in Gruppenarbeit erstellt. Die Teams bilden sich aus jeweils einer Student*in der vier Bereiche. Die Gründung der Teams erfolgt im Rahmen von so genannten „Stoffbörsen“, bei denen sich die einzelnen Mitglieder der Bereiche finden. In der Regel bilden sich für den 5-, 10- und 20-minütigen Film (Abschlussfilm) jeweils neu zusammengesetzte Teams. In Konfliktfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zusammensetzung der Teams. Zur Bewertung des Films muss mindestens eine Bereichsleitung jedes Bereichs anwesend sein. Der Film wird in seiner Gesamtheit, als auch in seinen einzelnen Bestandteilen, also den Bereichen zugeordnet, bewertet. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- Mündliche Prüfung: Diese Form der Prüfung wird von einer Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzer*in abgehalten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die Beisitzer*in für jede Student*in zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfer*in und der Beisitzer*in zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Student*in bekannt zu geben und zu begründen. Mündliche Prüfungen können einzeln oder in der Gruppe durchgeführt werden.
- Präsentation: Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.
- Konzept: Das Konzept stellt eine umfangreiche künstlerische Skizze zur Vorbereitung eines Filmprojektes dar und weist für die einzelnen Bereiche i. d. R. folgende Eckpunkte auf:

Drehbuch: Das Erstellen eines Exposé und eines drehfertigen Drehbuches, mit Darstellung der theoretischen Überlegungen zum Thema, zum Aufbau und zur Realisierung des Drehbuches.

Kamera: Das Erstellen eines Kamerakonzeptes anhand bildästhetischer Überlegungen zu Lichtführung, Farbe, Perspektiven, Storyboard und Auflösung.

Produktion: Das Erstellen eines Entwicklungs- und Produktionskonzeptes mit Darstellung der theoretischen Überlegungen einschließlich eines detaillierten Zeit- und Kostenplanes sowie einer schriftlichen Darstellung der Marketingkonzeption eines Filmprojektes.

Regie: Das Erstellen eines Regiekonzeptes mit Darstellung der theoretischen Überlegungen einschließlich eines Produktionsplanes und einer schriftlichen und dokumentierten Darstellung der grundsätzlichen Inszenierungsgedanken (Auflösung, Casting, Drehorte, Ausstattung usw.).

- Bericht: Der Bericht soll eine frei formulierte, eigenständig verfasste schriftliche Ausarbeitung sein und kann sich insbesondere auf Projekte, Praktika und Exkursionen beziehen. Er beinhaltet jeweils die Darstellung und Analyse sowie eine kritische Reflexion relevanter, im jeweiligen Format behandelte Fragestellungen und schließt die Anwendung erworbener wissenschaftlich-theoretischer Erkenntnisse ein.

Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung von den jeweiligen Dozent*innen den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt in der Regel die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch. Dies gilt nicht für die Filmarbeiten im Team bzw. für praktische Übungen, bei denen ein hoher Materialeinsatz erforderlich ist. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Prüfungsformen.

§ 18 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der jeweiligen Bereiche, und der zweiteiligen Abschlussprüfung. In den verschiedenen Bereichen muss jeweils die nachfolgend aufgeführte ECTS-Leistungspunktzahl erzielt werden:

	ECTS- Leistungspunkte
Bereiche (Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion)	95,0
Abschlussprüfung:	25,0
Abschlussprojekt, § 20	20,0
Mündliche Abschlussprüfung, § 22	5,0
Gesamtsumme:	120,0

(2) Ist eine Teilleistung der Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidat*in hierüber einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 19 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann beantragen, wer für den Masterstudiengang Film eingeschrieben ist und die erfolgreiche Absolvierung aller Modulprüfungen im Wert von insgesamt 95 ECTS-Leistungspunkten nachweist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. dem Abschlussprojekt (§ 20) und
2. der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21).

(4) In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Thema aus dem Gebiet des Masterstudiums, und hier insbesondere aus dem gewählten Bereich (Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion) selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlich-künstlerischer Grundsätze, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und das Ergebnis zu begründen. Die Abschlussprüfung beginnt und endet mit dem vierten Semester.

(3) Das Datum der Bekanntgabe der Zulassung zur Abschlussprüfung, der Abgabezeitpunkt des Abschlussprojekts und der Termin für die mündliche Prüfung sind vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt bekannt zu geben und aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüfer*innen tagen in allen Fällen nicht öffentlich. Die Prüfer*innen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 20 Abschlussprojekt

(1) Im Regelfall besteht das Abschlussprojekt für die Bereiche Regie, Kamera und Produktion in der Entwicklung und Herstellung eines zwanzigminütigen Abschlussfilms.

(2) Im Ausnahmefall kann die Kandidat*in eine alternative Projektidee als Abschlussprojekt einreichen. Voraussetzung dafür ist, dass zum einen ein externer Partner der Medienbranche (z.B. Produktionsunternehmer*in, TV-Sender, Plattform, etc.), der die Projektidee im professionellen Medienmarkt weiterentwickeln möchte, zur Verfügung steht. Zum anderen muss die Kandidat*in eine Schlüsselposition im Projektteam besetzen. Das ist der Fall wenn

- Kandidat*innen aus dem Fachbereich Regie die Position der Regisseur*in übernehmen,
- Kandidat*innen aus dem Fachbereich Drehbuch die Position der Drehbuchautor*in übernehmen,
- Kandidat*innen aus dem Fachbereich Produktion die Position der Produzent*in, der Producer*in, der Herstellungsleiter*in oder der Produktionsleiter*in übernehmen,
- Kandidat*innen aus dem Fachbereich Kamera die Position der Kamerafrau* übernehmen.

(3) Für den Bereich Drehbuch besteht das Abschlussprojekt im Regelfall in der Erstellung eines drehfertigen Drehbuches zu einem abendfüllenden Spielfilm oder vergleichbarem Format, mit Darstellung der theoretischen Überlegungen zum Thema, zum Aufbau und zur Realisierung des Drehbuchs.

(4) Das Abschlussprojekt wird im 4. Semester angefertigt.

(5) Die Bearbeitungszeit des Abschlussprojekts beträgt 16 Wochen und findet für alle Studierenden, die zur Abschlussprüfung zugelassen wurden, im 4. Semester statt. Das Abschlussprojekt ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit abzuschließen. Der Abschlussfilm gem. § 20 (1) muss mindestens in Form eines so genannten "Rohschnittes" der Studiengangsleitung vorliegen oder (z. B. per DVD) zugesendet worden sein. Als Fristennachweis gilt ggf. das Datum des Poststempels.

(6) Das Abschlussprojekt kann nur in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidat*in eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist und die Anforderung gem. Absatz 5 für jede Kandidat*in erfüllt ist.

(7) Das Abschlussprojekt wird von einer Prüfungskommission bewertet, die aus folgenden Mitgliedern besteht und vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 bestellt wird:

1. der Studiengangsleiter*in,
2. den Bereichsleiter*innen der vier Bereiche oder jeweils einer Dozent*in aus den

- vier Bereichen,
3. einer Beisitzer*in.

Den Kandidat*innen sind eine Woche vor Beginn der Prüfung die Namen der Prüfenden und Beisitzer*innen mitzuteilen. Die Studierenden können Vorschläge für die Beisitzer*innen machen, denen wenn möglich weitestgehend zu entsprechen ist.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss lädt die Kandidat*in schriftlich zu einer mündlichen Abschlussprüfung ein, sobald die Bewertung des Abschlussfilmes vorliegt. Die Prüfungsfragen dieser abschließenden mündlichen Prüfung beziehen sich auf das Abschlussprojekt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfer*innen der Prüfungskommission des Abschlussprojekts (§ 20 Abs. 7) abgenommen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal eine Stunde pro Kandidat*in. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfer*innen. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die beiden Prüfer*innen für jede Kandidat*in zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von beiden Prüfer*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidat*in im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Gesamtnote

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Ausschließlich die verschiedenen Teile der Abschlussprüfung werden gemäß § 19 mit differenzierten Noten bewertet.

(2) Es wird jeweils die Leistung der einzelnen Kandidat*in bewertet. Für die Bewertung des Abschlussprojekts und der mündlichen Abschlussprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
=			
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
=			
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
=			
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
=			
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Werte zwischen den Noten 1,0 und 4,0 dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder vermindert wird; dementsprechend sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Die Abschlussnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der beiden Teilprüfungsleistungen der Abschlussprüfung gemäß § 18 Absatz 3. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(5) In Anwendung des Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle mit dem Diploma Supplement ausgegeben. Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der aktuellen Kohorte sowie der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Studiengangs.

(6) Bei einer nicht übereinstimmenden Benotung durch jeweils zwei Prüfer*innen, bei der die Differenz zwischen den Noten mehr als 2,0 beträgt, wird durch den Prüfungsausschuss eine dritte Prüfer*in bestimmt.

(7) Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidat*in 95 ECTS-Punkte aus den Modulprüfungen, 20 ECTS-Punkte aus dem Abschlussprojekt und 5 ECTS-Punkte aus der mündlichen Abschlussprüfung erworben hat.

(8) Die Abschlussnote wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses festgestellt.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die mündliche Abschlussprüfung gilt Absatz 2. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei einer Beurteilung einer der Teilleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist durch Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Dabei ist die Wiederholung der Gruppenarbeit des Abschlussfilms ausgeschlossen. Bei Misslingen oder technischem Ausfall des Filmprojekts kann der Prüfungsausschuss eine gleichwertige alternative Einzel-Prüfleistung festlegen.

(3) Die Prüfungsleistung innerhalb der Gesamtproduktion, der im Studium produzierten Filme (5-Minüter und 10-Minüter) und des Abschlussfilms als Gruppenarbeit gemäß § 19 Absatz 3 kann nur innerhalb des Bereiches und dort durch alternative Prüfungsaufgaben wiederholt werden. Über die Art der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Master-Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis gibt Auskunft über den studierten Vertiefungsbereich (Kamera, Regie, Produktion oder Drehbuch) und enthält die Noten aller Prüfungsleistungen, die Gesamtnote der Abschlussprüfung sowie den Titel des Abschlussprojekts. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag des letzten Prüfungssemesters anzugeben.

(3) Hat die Kandidat*in die Master-Prüfung nicht bestanden, wird der Kandidat*in auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Das Zeugnis ist für die Hochschule für bildende Künste von der Präsident*in und der Studiengangsleiter*in zu unterzeichnen.

(5) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und Transcript of Records beigelegt.

§ 25 Master-Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird von der Hochschule für bildende Künste der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidat*in eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(3) Die Urkunde für den Studiengang Film wird von der Präsident*in und der Studiengangsleiter*in der Hochschule für bildende Künste unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Hochschule für bildende Künste.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit.

(2) Der Kandidat*in ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Master-Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidat*in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 28 Immatrikulation und Semesterbeitrag

Die zum Studium zugelassenen Bewerber*innen werden an der HFBK immatrikuliert. Die Höhe der Semesterbeiträge richtet sich nach den Vorgaben der HFBK.

§ 29 Beurlaubung

(1) Ist eine Student*in aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

(2) Die besondere Kohortenstruktur des Masterstudiengangsfilms ist bei der Gewährung einer Beurlaubung zu berücksichtigen. Insbesondere bei nachzuholenden Prüfungen und Modulen mit hohem Materialeinsatz entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Prüfungsformen.

(3) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters und die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden.

§ 30 Exmatrikulation

(1) Eine Student*in ist mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert.

(2) Eine Student*in ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragt;
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. die Immatrikulation auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides erfolgt ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird;
4. die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind;
5. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.